

Petra Heller
Greiffenbergstr.33
96052 Bamberg

19.7.05

Frau Justizministerin
Dr. Merk persönlich
Prielmayerstr.7
80335 München

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitglieder des 2. Zivilsenats-Familien-
senats- des Oberlandesgerichts Bamberg

wegen des Verdachtes der Aktenunterdrückung

in der Familiensache betreffend das Kind Aeneas Heller, geboren 17.04.1995

Aktenzeichen: 2WF 195/04
2F 940/04 AG-FG-Bamberg

wegen Entziehung der elterlichen Sorge

gleichzeitig Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Präsidenten des Ober-
landesgerichtes Bamberg

wegen Verdachtes der unwahren Darstellung der Tatsachen

in Sachen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitglieder des 2. Zivil-
und Familiensenats des Oberlandesgerichtes Bamberg

Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom: LBS H-II/12-259/2005

Sehr geehrte Frau Justizministerin Dr. Merk,

Betreff: Verdacht auf Aktenunterdrückung

Im Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Bamberg vom 24.Juni2005 (Anlage 1) räumt der Präsident des Oberlandesgerichtes auf Seite 2 seines Schreibens ein, dass die von Frau Heller am 22. November 2004 eingereichten Unterlagen von den Justizwachtmeistern an das Oberlandesgericht Bamberg gebracht worden waren. Herr Sitzmann, Bezirkstagspräsident a.D. und Frau Heller erinnern sich an einen Justizwachtmeister, der die Unterlagen mit Eingangsstempel versehen hatte und dann persönlich direkt zum Oberlandesgericht nach oben trug. (Anlage 2 Bestätigung vom 3.02.05 von Edgar Sitzmann Bezirkstagspräsident a.D.). Herr Edgar Sitzmann hatte Frau Heller ja bei der Abgabe der Unterlagen am Oberlandesgericht Bamberg

am 22. November 2004 begleitet.

Weiterhin räumt der Präsident des Oberlandesgerichtes ein, dass diese Unterlagen "...entgegen der sonst üblichen Praxis nicht in das dem Senat zur Entscheidung vorgelegte Sonderheft 2F 940/04 (I) eingehaftet worden seien und das dies dafür spreche "...dass die Unterlagen dem Senat bei der Entscheidung nicht vorlagen."

Somit hat der Präsident des Oberlandesgerichtes eindeutig bestätigt, dass Unterlagen, die von entscheidender Wichtigkeit für die Klärung des Sachverhaltes und die Rückführung von Aeneas in seine Familie waren, und dies möglichst noch vor Weihnachten, dem Fest der Familie, nicht in die Akten des Beschwerdeverfahrens einnummeriert wurden. Desweiteren betont er, dass dies nicht den Bestimmungen der Aktenordnung entspricht. (Anlage 3 Empfangsbestätigung bei den Justizbehörden in Bamberg vom 22. November 2004 und Text der Dienstaufsichtsbeschwerde beim Justizministerium vom 20. Februar 2005 von Frau Heller, ohne Anlagen; diese liegen Ihrem Ministerium ja bereits vor Anlage 4)

Somit handelt es sich bei dem eben beschriebenen Vorgang eindeutig um eine Aktenunterdrückung.

Ich bitte Sie daher dienstaufsichtliche Konsequenzen einzuleiten!

Betreff: Verdacht der unwahren Darstellung von Tatsachen

Der Präsident des Oberlandesgerichtes behauptet in seinem Schreiben vom 24. Juni 2005, dass im Schriftsatz der Rechtsanwältin Engel vom 3. November 2004 die Kasuistik von Dr. Klemann "...gerade nicht genannt wird."

Dies kann laut den eigenen Angaben des Präsidenten des Oberlandesgerichtes gar nicht den Tatsachen entsprechen, denn er verweist selbst auf Seite 3 des Schriftsatzes von Rain Engel, wo die Stellungnahme Dr. Klemanns vom 29.10.04 als Glaubhaftmachung erwähnt wird.

Diese Stellungnahme lag laut eigenen Aussagen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes dem Schriftsatz bei.

Auf Seite 3 der Stellungnahme Dr. Klemanns ist aber als Anlage ausdrücklich die Kasuistik des 12-jährigen Jungen, bei welchem eine Lyme-Borreliose als schwerwiegendes Tourettes-Syndrom in Erscheinung trat, erwähnt

Die Kasuistik wurde also im Schriftsatz und der beigelegten Stellungnahme Dr. Klemanns ausdrücklich genannt! (Anlage 5 Schriftsatz von RAin Engel vom 3.11.2004 und Anlage 6 Stellungnahme Dr. med Wolfgang Klemann 29.10.2004)

Im übrigen verweist RAin Engel im Schriftsatz selbst auf das von Dr. Klemann geschilderte Fallbeispiel eines Jungen, der jahrelang an einem Tourette-Syndrom litt, welches durch eine Borreliose verursacht war.

Sie erwähnt diese Kasuistik also auch ausdrücklich in ihrem Schriftsatz und verweist zusätzlich auf die beigelegten Ausführungen Dr. Klemanns.

Die Kasuistik wurde also im Schriftsatz des Beschwerdeverfahrens vom 3.11.04 genannt und zwar von der Anwältin im Schriftsatz selbst, und in der beigefügten Stellungnahme Dr. Klemanns, die ja, wie eben erwähnt, dem Schriftsatz von RAin Engel laut eigenen Aussagen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes beilag.

So kann also laut eigenen Aussagen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes die Kasuistik nicht ungenannt geblieben sein im Beschwerdeverfahren des Oberlandesgerichtes. Diese Aussage, die von ihm im letzten Satz seines Schreibens vom 24. Juni 2005 auf Seite 2 gemacht wurde kann also nicht der Wahrheit entsprechen.

Ich bitte Sie Sehr verehrte Frau Justizministerin dem nachzugehen!

Meines Wissens nach befinden wir uns in Falleder Familiensache
Aktenzeichen: 2WF 195/04 im FGG-Verfahren.
Die Richter haben also die Verpflichtung der Sachaufklärung eigenständig nachzugehen, insbesondere, wenn es sich um ein Kind handelt. Hätte die Anwältin tatsächlich die Kasuistik von Dr. Klemann ihrem Schriftsatz beizulegen vergessen, wätsichemirabei der Gewissenhaftigkeit von Frau Engel nicht vorstellen kann, so hätten die Richter des 2.Familiensenats mit Frau Engel in Kontakt treten können und die in der Stellungnahme von Dr. Klemann vom 29.10.2004 als Anlage erwähnte Kasuistik anfordern können.

Desweiteren habe ja auch ich die Kasuistik als Anlage zum Schriftsatz von Frau Engel eigens am 22.11.2004 abgegeben(siehe Anlage 3)
Diese Unterlagen wurden jedoch, wie oben erwähnt jedoch den entscheidenden Akten nicht beigefügt, wie vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zugegeben, den Bestimmungen der Aktenordnung nicht entsprechend.

Sehr geehrte Frau Dr. Merk,
ich bitte Sie höflichst den beiden geschilderten Sachverhalten unter dem Gesichtspunkt der Dienstaufsichtsbeschwerde nachzugehen!

Hochachtungsvoll

Peter Mehl